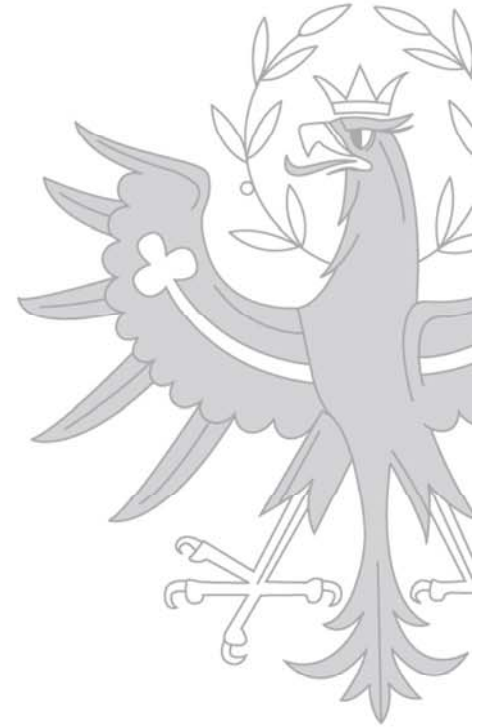




Gesetzliche Grundlagen



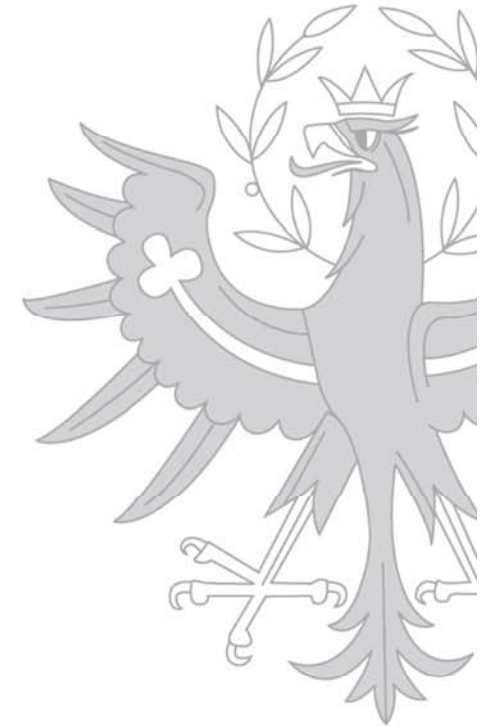


Tiroler Heizungs- und Klimaanlageengesetz (THKG 2009)



regelt u.a.

- den Einbau und den Betrieb von Heizungsanlagen für flüssige und feste Brennstoffe;



Behörden (§ 24 THKG 2009)

behördliche Zuständigkeit -

(eigener Wirkungsbereich der Gemeinde)

entspricht jener der Tiroler Bauordnung 2011 (§§ 53 und 54 TBO 2011):

- 1. Instanz: Bürgermeister
- 2. Instanz: Gemeindevorstand



Behördliche Befugnisse (§ 4 THKG 2009)

- Die Organe der Behörden nach dem THKG 2009 sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Ausmaß tagsüber, bei Betrieben während der Betriebszeiten, folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zu betreten,
- Heizungsanlagen zu besichtigen und zu prüfen



- bei betriebsbereiten Anlagen Messgeräte anzubringen,
- Probebetriebe zur Vornahme von Messungen durchzuführen
- Brennstoffproben zu entnehmen.
- Bei Gefahr im Verzug kann der Zutritt auch während der Nachtstunden oder außerhalb der Betriebszeiten verlangt werden.



Tiroler Heizungsanlagenverordnung 2000

regelt insbesondere die anlagentechnischen Erfordernisse sowie die zur Verwendung zulässigen Brennstoffe:

- a) naturbelassenes Holz mit einem Wassergehalt von weniger als 25 v. H. sowie Holz- und Rindenbriketts, die der ÖNORM M 7135 entsprechen;
- b) Hackgut, das der ÖNORM M 7133 entspricht, sowie Holz- und Rindenpellets, die der ÖNORM M 7135 entsprechen;
- c) Kohle und veredelte Brennstoffe aus Kohle, deren Anteil an verbrennbarem Schwefel bezogen auf den wasserfreien Zustand bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis zu 350 kW den Wert von 0,3 g/MJ und von mehr als 350 kW den Wert von 0,2 g/MJ nicht überschreitet.



Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998 (TFPO 1998)



- Gemäß § 9 ist **jede Feuerungsanlage** anzuzeigen und regelmäßig zu reinigen: „Die Aufstellung oder die Wiederinbetriebnahme von Feuerstätten ist vom Eigentümer oder vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten dem Rauchfangkehrer unverzüglich anzuzeigen.“
- § 10 behandelt die **Reinigung und Überprüfung von Feuerungsanlagen**. Die Anzahl der Kehrungen und Überprüfungen sind von der Feuerungsanlage abhängig. Die **Überprüfungs- und Kehrintervalle** von Feuerungsanlagen sind in der Anlage zur TFPO 1998 festgelegt (die Abgasmessung im Tiroler Heizungs- und Klimaanlageengesetz 2009).



Gemäß § 15 (1) hat jeder Eigentümer einer Feuerungsanlage oder sonst hierüber Verfügungsberechtigte ein **Kehrbuch** zu führen. In das Kehrbuch hat der Rauchfangkehrer (...) die durchgeführten Arbeiten einzutragen und zu bestätigen. Das Kehrbuch ist auf Verlangen der Behörde oder dem Rauchfangkehrer vorzuweisen.



Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)



- Gemäß §15 AWG sind bei der „Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen“ (...) „schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen (...) oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen“ zu vermeiden bzw. müssen „so gering wie möglich gehalten werden“. Dasselbe gilt für die Emission von Luftschadstoffen.
- Außerdem dürfen nach § 15 Abs. 3 Abfälle nicht „außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen (...)behandelt werden.“